

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5086 — BAT/Skandinavisk Tobakskompagni)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 117/17)

1. Am 7. Mai 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen British American Tobacco plc („BAT“, Vereinigtes Königreich) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Zigarettensparte sowie einige Anteile an Snus und Tabak für Selbstdreher des Unternehmens Skandinavisk Tobakskompagni A/S („STK“, Dänemark) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BAT: Herstellung, Vermarktung und Verkauf von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen,

— STK: Herstellung, Vermarktung und Verkauf von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Eine endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5086 — BAT/Skandinavisk Tobakskompagni per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.